

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerleuchten“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Petersfehn.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichten von Beleuchtungskörpern für den Rad- und Gehweg zwischen Petersfehn I und dem Bloher Kreisel.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder auch juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Austritt dem Vorstand gegenüber zugegangen ist.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einberufen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig.
Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Sollen Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden, muss die Bekanntgabe 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
Anträge müssen eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte werden den Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
2. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt. '
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

* aus Gründen der Übersichtlichkeit wird zur Bezeichnung der weiblichen und männlichen Personen in dieser Satzung die männliche Form verwandt

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ggf. eines erweiterten Vorstandes
- b. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts
- c. die Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes
- d. die Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit von Mitgliedschaftsbeiträgen
- e. die Beschlussfassung, einen oder zwei Kassenprüfer zu bestellen

- f. die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Zwei ~~Sieger drei~~ Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam (Vertretungsberechtigung im Sinne des § 26BGB). Einer von beiden muss der 1. oder 2. Vorsitzende sein.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um einen Beisitzer ergänzt werden (erweiterter Vorstand). Der Beisitzer ist im Außenverhältnis nicht vertretungsberechtigt, hat ansonsten die gleichen Rechte, insbesondere Stimmrechte.
4. Der Vorstand und erweiterter Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, eine Vergütung erfolgt nicht. Angemessener Auslagenersatz im Rahmen des Lohnsteuerrechts ist möglich im Rahmen der Vorstandstätigkeit. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder endet vorzeitig durch Erlöschen der Mitgliedschaft im Verein oder durch eigene Niederlegung des Amtes. Legen gleichzeitig zwei Vorstandsmitglieder (im Sinne des § 26 BGB) ihr Amt nieder, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Wird ein Vorstandsmitglied auf der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss abberufen, so endet sein Amt mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung. Das Vorstandsmitglied ist vor der Beschlussfassung von der Mitgliederversammlung zu hören.
7. Die persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes sind auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

§ 7 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung kann zur Prüfung des Jahresabschlusses ein oder zwei Kassenprüfer wählen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Dem oder den Kassenprüfer/n sind vom Vorstand alle Rechnungsunterlagen vorzulegen. Die Kassenprüfung kann sich auf Stichproben beschränken.
3. Der oder die Kassenprüfer tragen der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht vor und schlagen den Mitgliedern die Entlastung des Vorstandes vor.

Unterschriften der Mitglieder,
die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben:

Pill Ruz

Mach

R. Odelluff

C. Postmeyer

B. Fröhner

Alexander Jahn

W. Jahn

V. Wiering

Augusta Jahn

Angelika Sölt

Benedikt

Franz P. H.